



Bundesamt für Raumentwicklung

3003 Bern

Brugg, 21. April 2009

Zuständig: Ulrich Ryser  
Sekretariat: Luzia Jäggle  
Dokument: Stellungnahme Revision REG\_r.doc

## **Revision des Raumplanungsgesetzes: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir gliedern unsere Stellungnahme in vier Teile:

1. Totalrevision oder Teilrevision?
2. Grundsätzliche Erwägungen
3. Revisionspunkte für ein RPG+
4. Beurteilung der einzelnen Artikel im REG

### **1. Totalrevision oder Teilrevision?**

Wir begrüßen grundsätzlich jede Massnahme, die einen Beitrag dazu leistet, die Existenz einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu garantieren und langfristig die Ernährungssouveränität der Schweiz zu fördern. Deshalb ist es sinnvoll und notwendig, die Siedlungsgebiete möglichst kompakt zu halten, die Siedlungsentwicklung nach innen zu konzentrieren und verdichtetes Bauen durchzusetzen.

Wir lehnen aber eine Totalrevision, wie es das Raumentwicklungsgesetz (REG) darstellt, in aller Form ab. Die notwendigen und sinnvollen Neuerungen sollen nicht in einem neuen Gesetz verankert werden, sondern mit einer Teilrevision des bestehenden RPG erreicht werden. Insbesondere aus Sicht der Rechts- und Planungssicherheit ist eine Teilrevision des RPG (als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) auf jeden Fall zu bevorzugen. Ein neues Gesetz birgt eine grosse Unsicherheit und einen grossen administrativen Aufwand in sich. Diese Schwierigkeiten stehen in keinem Verhältnis zu den marginalen Vorzügen, die mit einer Totalrevision erreicht werden können.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) lehnt eine Totalrevision zusammenfassend aus folgenden Gründen ab:

- Das RPG wurde laufend gemäss den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Es braucht nur einige punktuelle Verbesserungen.
- Die Fortführung einer konsistenten Rechtsprechung ist bei einer Teilrevision sichergestellt, was zu Rechtssicherheit führt.
- Die Beibehaltung der heutigen Zonenregelung, insbesondere der Erhalt der Landwirtschaftszone, ist ein zentrales Anliegen der Landwirtschaft.
- Die rechtliche Struktur der Artikel betreffend Landwirtschaftsbauten bleibt erhalten und damit auch die Bewilligungspraxis.
- Es entstehen keine unnötigen Grundsatzdiskussionen zu Themen, welche bereits bei der letzten grossen Revision zur Genüge gewälzt wurden.

## 2. Grundsätzliche Erwägungen

Im Folgenden erläutern wir unsere Überlegungen zu den zentralen Punkten des REG:

### Landwirtschaft hat Priorität

Wir verlangen die Beibehaltung der bisherigen Landwirtschaftszone, also gemäss Art. 16a des RPG, mit einer klaren Priorität auf der landwirtschaftlichen Nutzung. Denn nur diese Nutzung stellt sicher, dass die Landschaft offen gehalten wird. Dies zeigt auch eine Forschungsarbeit der ART in Tänikon zur Flächenversiegelung<sup>1</sup>. Mit anderen Worten, wird der Kulturlandschutz durch eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt. Die Vermischung von Erholungszonen, Abbauzonen u.a. schwächt den ganzen Raum ausserhalb der Bauzone und insbesondere den Schutz der Landwirtschaftsflächen.

### Effizienter Kulturlandschutz

Kulturland ist nach der Überbauung für immer verloren. Aus diesem Grund ist es sehr gut zu schützen. Damit in Zukunft der Verbrauch an Kulturland eingeschränkt werden kann, sind aus Sicht des Schweizerischen Bauernverbandes folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Eine Gefahrenkarte zum Kulturlandverlust ist notwendig, damit am richtigen Ort Massnahmen ergriffen werden können. Unter Massnahmen verstehen wir einerseits Aktivitäten, die der Zersiedlung entgegen wirken. Um die Kulturlandfläche vor Überbauungen zu sichern, sind die innere Verdichtung sowie eine geordnete Siedlungsentwicklung notwendig. Andererseits braucht es Massnahmen, die Kulturlandflächen vor der Verwaldung schützen. Damit die Nutzung und Pflege der Kulturlandflächen gewährleistet werden können, ist die dezentrale Besiedlung auch in abgelegenen Gebieten unabdingbar.
- Eine Flächenbilanzierung drängt sich auf, damit der Verbrauch an Kulturland sichtbar gemacht wird. Die Transparenz wird helfen, dass endlich Massnahmen umgesetzt werden können.
- Weiter ist der Sachplan Fruchtfolgefläche konsequent umzusetzen und so das Kulturland zu schützen. Allenfalls ist dieses sogar so absolut zu schützen wie der Wald in der Schweiz. Die bereits zitierte Studie der ART in Tänikon zeigte, dass der Landverbrauch bei Gemeinden mit viel Wald im Gemeindegebiet eindeutig tiefer lag.

---

<sup>1</sup> Studie „Was beeinflusst die Flächenversiegelung?“, Stefan Mann, 2008, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon ART, Tänikon

- Die Bauzonen sind möglichst knapp am Bedarf auszurichten und überdimensionierte Bauzonen<sup>2</sup> zu reduzieren.
- Innerhalb der Bauzonen müssen Massnahmen wie das verdichtete Bauen, die Aufhebung der Ausnützungsziffer sowie sogar ein Bauzonenmoratorium in Betracht gezogen werden.
- Die Industriebrachen sind konsequent als Baugrund für neue Bauten zu nutzen. Das ist ein wichtiger Schritt, um das Kulturland zu schonen. Allerdings braucht es dazu die Leitung und allenfalls auch Finanzen des Kantons. Industriebrachen müssen mit Hilfe der Kantone zwingend verfügbar gemacht werden.

Aus unserer Sicht ist ein ganzes Massnahmenbündel für einen effektiven Kulturlandschutz nötig.

### **Handlungsspielraum für landwirtschaftliche Bauten**

Das REG erschwert die Realisierung von Landwirtschaftsbauten eindeutig. Sei dies nun durch eine umfassende Interessenabwägung, eine befristete Baubewilligung oder nur durch eine Aussage im erläuternden Bericht. Dies ist nicht duldbar; wir werden bei den einzelnen Artikeln genauer darauf eingehen.

#### *a) Ökonomiebauten*

Mit der Revision im Jahr 2000 wurde das Produktmodell eingeführt. Leider wurde in der politischen Debatte die Bodenbremse beibehalten, sodass die bodenunabhängige Produktion nur als innere Aufstockung oder in einer sogenannten „Intensivlandwirtschaftszone“ realisiert werden kann. Aus unserer Sicht bringt diese Bodenbremse nichts und führt mit den vielen Grenzen zu Unverständnis. Ob in einem Stall Tiere mit eigenem oder zugekauftem Futter gefüttert werden, ist von aussen nicht ersichtlich und die Wirkung auf die Landschaft ist identisch. Noch weiter als das bisherige Gesetz geht nun der Entwurf des REG. Dieser will gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 76 die Zonenkonformität von Nutztieren auf Raufutter verzehrende Tiere einschränken. Dies hätte zur Folge, dass weder Hühner noch Schweine in einer inneren Aufstockung bzw. einer Intensivlandwirtschaftszone zonenkonform wären. Dies widerspricht allen bisherigen Bemühungen und steht den Bedürfnissen der Landwirtschaft diametral entgegen. Wir lehnen diese realitätsfremde Einschränkung strikte ab.

#### *b) Wohnhäuser auf Landwirtschaftsbetrieben*

Das Bundesgericht hat in letzter Zeit einige Entscheide gefällt, in denen Landwirtschaftsbetrieben ohne Aufzucht, z.B. Mutterkuhbetrieben, ein Wohnhaus verweigert wurden. Die Begründung war die nicht nötige Präsenz vor Ort. Mit denselben Argumenten werden in verschiedenen Kantonen auch Wohnhäuser zu Spezialbetrieben (Obst, Beeren, Gemüse, etc.) abgelehnt.

Ebenso ungelöst ist die Problematik der dritten Generation. Durch die längere Lebenserwartung überschneiden sich die Wohnbedürfnisse immer häufiger und oft muss die älteste Generation ins Altersheim weichen. Diesem Kosten treibenden, unsinnigen und auch sozialpolitisch nicht zu verantwortenden Effekt muss unbedingt entgegen gewirkt werden.

Wir fordern deshalb, dass Wohnraum für die dritte Generation sowie zu Aussiedlungsbetrieben oder Wohnraumerweiterungen bei allen landwirtschaftlichen Gewerben möglich ist. Hinzu kommen Angestelltenunterkünfte, welche für die Beschäftigung von Mitarbeitern eine zwingende Voraussetzung sind.

---

<sup>2</sup> Eine Erhebung im Auftrag des ARE zeigte, dass dem Bedarf von 20'000 ha in den nächsten Jahren ein Vorrat von 60'000 ha gegenübersteht.

### **Verbesserungen bei der Paralandwirtschaft**

Im Vergleich zum Ausland ist der Agrotourismus in der Schweiz wesentlich weniger verbreitet. Mit der letzten Mini-Revision des Raumplanungsrechtes konnten die Rahmenbedingungen aus raumplanerischer Sicht verbessert werden. Dies muss aber lediglich als ein erster Schritt verstanden werden. Denn für die Existenzsicherung bzw. Entwicklung der Landwirtschaft ist die Bauernfamilie auf Einkommensquellen mit hoher Wertschöpfung angewiesen. Selbst die minimale Landschaftspflege setzt rentable Betriebe voraus. So sind bäuerliche Nebenerwerbe (Ferien auf dem Bauernhof, Schlaf im Stroh, Erlebnisgastronomie, Freizeitangebote, Lohnunternehmer, Energieproduktion, Abfallverwertung, etc.) als zonenkonform zu gestatten, ohne dabei Auflagen bis zur Verhinderung zu machen. Es ist unbegreiflich, warum z.B. ein Maislabyrinth verboten oder ein Pensionspferd in die Industriezone verbannt wird. Zudem kann mit paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Agrotourismus) der ländliche Raum gestützt und belebt werden, ohne dass die Landschaft Schaden nimmt. Mit diesem sanften, die Natur und die Landschaft schonenden Tourismus soll und kann die durch die Landwirtschaft gepflegte Landschaft auch durch die breite Öffentlichkeit hautnah erlebt werden.

Aus diesen Gründen sind die im Gesetzesentwurf gemachten Vorschläge sehr zu begrüßen.

### **Angemessene kantonale Kompetenz**

Der Gesetzesentwurf sieht in der Kulturlandzone weit reichende Kompetenzen der Kantone vor. Dies mit der Begründung, dass die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in den Regionen vor Ort gestaltet werden können. Die Vergangenheit zeigte, dass die Bundeskompetenz sehr wichtig ist, um einen (einigermaßen) einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Zudem waren die Bundesvorgaben immer Richtschnur für die minimalen Möglichkeiten, vor allem für jene Kantone, die sehr restriktive Vorstellungen hatten. Als Beispiel sei die Bewilligung von Pensionspferdestallungen genannt. Die Revisionen seit 2000 waren nur erforderlich, um einen schweizweit einigermaßen einheitlichen Vollzug herzustellen.

Dies befriedigt nicht vollständig. Ebenso wenig erfüllt jedoch die von Ihnen vorgeschlagene vollkommen offene Lösung unsere Erwartungen. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Aufgabenteilung von Bund und Kanton vor:

Wie in der Vergangenheit legt der Bund die Richtlinien fest. Diese stellen sicher, dass die produzierende Landwirtschaft sich genügend entwickeln kann. Mit diesem Vorgehen wird eine gewisse Einheitlichkeit beim Vollzug und auch eine saubere Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sichergestellt. Ergänzend dazu sollen aber die Kantone die Kompetenz erhalten, weitergehende Möglichkeiten zu schaffen, um den regionalen Begebenheiten gerecht zu werden, z.B. zur Erhaltung eines Streusiedlungsgebietes oder einer spezialisierten Landwirtschaft.

Wir sind davon überzeugt, dass damit ein abgestimmter Vollzug unter Berücksichtigung von regionalen Eigenheiten möglich ist.

### **Beibehaltung der dezentralen Besiedlung**

Die dezentrale Besiedlung ist für uns nach wie vor ein elementares Anliegen. Diese braucht dringend die Unterstützung der Raumplanung. Im erläuternden Bericht (Seite 24) erhält der unvoreingenommene Leser den Eindruck, dass die Erhaltung der Infrastruktur durch die Landwirtschaft zu tragen sei. Dagegen wehrt sich der Schweizerische Bauernverband vehement.

Insbesondere die im Raumkonzept Schweiz beschriebene Agglomerationspolitik ist nicht tragbar. Im Raumkonzept scheinen die ländlichen Räume inexistent. Mit der im REG

vorgesehenen Stärkung des Raumkonzeptes Schweiz besteht die grosse Gefahr, dass dieser Ansatz 1:1 umgesetzt wird. Das ist für uns inakzeptabel.

Die Ansiedelung von Industrie primär in Städten und Agglomerationen macht Sinn. Infrastruktur und Entwicklung müssen aber auch im ländlichen Raum gewährleistet bleiben. Entsprechend muss dies in der Raumplanung berücksichtigt werden. Wir wehren uns gegen eine Fokussierung auf nur wenige Zentren. Die Entwicklung ist gerade so nachhaltig, wenn kleine und mittelgrosse Zentren sich ebenfalls entwickeln können, schon rein aufgrund des Arbeitsverkehrs und des Umweltschutzes.

Zur Erhaltung von ländlichen Räumen und zur Verhinderung, dass jede Gemeinde aus finanzpolitischen Überlegungen heraus geradezu gezwungen ist, eine rege Bautätigkeit zu fördern, braucht es auf nationaler und kantonaler Ebene einen griffigen Finanzausgleich. Dieser ist ebenfalls im Einklang mit dem Raumplanungsgesetz weiter zu entwickeln.

### **Befristete Baubewilligungen**

Der Gesetzesentwurf sieht für alle Bauten ausserhalb der Bauzone, welche nicht bewohnt sind, nur noch befristete Baubewilligungen vor. Kann bei Fristenablauf die Bewilligung nicht verlängert werden, wird der Rückbau des entsprechenden Bauwerks fällig.

Verschiedene Punkte sprechen gegen befristete Baubewilligungen:

- Diese Massnahme ist ein unzumutbarer Eingriff in das bäuerliche Grundeigentum.
- Der absehbare Abbruch des Gebäudes kann bereits bei der Finanzierung des Baus negative Auswirkungen haben. Damit ist insbesondere zu rechnen, falls das vorgesehene gesetzliche Pfandrecht für Ersatzmassnahmen im Gesetz bleibt.
- Die Bewertung bei Hofnachfolgen wird unnötig erschwert.
- Die Gefahr besteht, dass die Verfahren nicht vereinfacht und offensiver werden, womit die Landwirtschaft nur Nachteile hat.

Aus diesen Gründen lehnen wir die befristete Baubewilligung dezidiert ab.

### **Keine Abgaben ausserhalb der Bauzone**

Zur verstärkten Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sollen - gemäss dem Gesetzesentwurf - bei Wohnhaus-Erweiterungen oder bei Nutzung von Kulturland als Baugrund, Abgaben erhoben werden.

Dieser Massnahme stehen wir aus folgendem Grund sehr skeptisch gegenüber und lehnen sie ab. Wir befürchten, dass mit dieser Abgabe der Strukturwandel unnötig gebremst wird. Zudem sind wir darauf angewiesen, dass vor allem in ländlichen Regionen die frei werdenden Bauernhäuser wieder bewohnt werden, damit die Infrastruktur erhalten werden kann.

### **Reservebauzone**

Das Instrument der Reservebauzone ist eine Zwischenlösung, um keine materielle Enteignung bei einer Rückzonung auszulösen. Aus planerischer Sicht wäre folgendes Vorgehen richtig:

1. Bedarf an Bauland ist festzulegen und die Flächen sind zu definieren
2. Bei zu grossen Bauzonen
  - a) Auszonung von nicht erschlossenem Bauland
  - b) Auszonung von Bauland mit Entschädigungspflicht

Einige Fragezeichen bestehen tatsächlich noch bezüglich Reservebauzone. Trotzdem ist diese Massnahme ein klares Zeichen für die Redimensionierung der Bauzonen. Wir unterstützen dies.

### **Wald in Planung integrieren**

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Landwirtschaftszone zugunsten anderer Nutzungszonen Kompensationsfunktionen übernehmen musste. So breiteten sich die Bauzone und der Wald stetig aus und zwar zulasten der Landwirtschaftsflächen. Ein weiteres Beispiel sind Funkantennen. Bei der Standortwahl wurde vielerorts in die Landwirtschaftsfläche ausgewichen, da diese Anlagen weder in der Bauzone noch im Wald akzeptiert werden. Aus diesen Gründen ist eine umfassende Entwicklungsplanung unter Einbezug der Waldflächen notwendig. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang auch die Ersatzaufforstung für Flächenbedarf öffentlicher Infrastrukturen. Diese Aufforstungen gehen immer zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zudem sind wir der Auffassung, dass Anlagen mit Bezug zu Wald und Holz (Schnitzellager, etc.) auch auf Waldareal möglich sein müssen. Dementsprechend ist auch die Waldgesetzgebung anzupassen.

### **Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren**

Um eine Baubewilligung zu erlangen, ist heute ein beachtlicher Stoss Unterlagen einzureichen. Das führt zu unnötigen Kosten, da der angehende Bauherr die Unterlagen nicht mehr alleine zusammenstellen kann. Hinzu kommt, dass die Baubewilligungsbehörde oft darauf abzielt, ein Baugesuch abzulehnen und nicht prüft, ob das Gesuch bewilligbar wäre. Weiter muss - selbst für Bagatellbauten - der ordentliche Bewilligungsweg beschritten werden. Das ist ein Verhältnisblödsinn. In den angesprochenen Bereichen erwarten wir dringend Verbesserungen.

### **3. Revisionspunkte für ein RPG+**

Wie bereits eingehend erläutert, ist eine Revision in der vorliegenden Fassung für uns nicht akzeptabel. Dass in gewissen Bereichen Handlungsbedarf besteht, ist ausser Diskussion.

Wir fordern deshalb eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes mit Verbesserungen in folgenden Punkten:

- Der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss neu auf Gesetzesstufe umfassend durchgesetzt werden, damit er ein höheres Gewicht erhält. Dabei ist dem Aspekt der inländischen Produktion zur Ernährungssicherheit gebührend Rechnung zu tragen.  
Insbesondere sind dazu auch Massnahmen innerhalb der Bauzonen (Verdichtung, Entwicklung nach innen, Reaktivierung Industriebrachen) notwendig, mit dem klaren Ziel, den Kulturlandverbrauch zu reduzieren. Die Bauzonen sind möglichst knapp zu dimensionieren und zu grosse Bauzonen sind zu reduzieren. Die Reservebauzone könnte für den zweiten Fall ein Ansatz bzw. eine Zwischenlösung sein.
- Ein Monitoring und die schweizweite Flächenbilanzierung (damit soll ein Schutz der gesamten LN und nicht nur der Fruchtfolgefläche erreicht werden) ist dringend notwendig.
- Der Fruchtfolge-Sachplan muss im Gesetz als verbindlich erklärt werden
- Der Wald muss in die Planung einbezogen werden. Damit kann eine gewisse Opfersymmetrie gewährleistet werden. Zudem lassen sich für Regionen ausgewogene Lösungen finden.

- Die im REG vorgesehene Anpassung bezüglich der Paralandwirtschaft soll umgesetzt werden (mit gleichzeitiger Aufhebung des Artikels 24b bezüglich der Nebenbetriebe, allenfalls Beibehaltung im Streusiedlungsgebiet).
- Der Freiraum für die produzierende Landwirtschaft muss erhöht werden. Die Problematik ist bereits beschrieben worden (siehe Kommentar zum Art. 53 REG).

#### 4. Beurteilung der einzelnen Artikel im REG

Obwohl wir eine Totalrevision kategorisch ablehnen, nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen Stellung:

##### Einleitungssatz

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Landwirtschaft ein zentraler Pfeiler für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Sicherung landwirtschaftlicher Böden. Eine Koordination der Raumplanung mit der Agrarpolitik ist aus diesen Gründen unumgänglich und muss im REG als Grundsatz verankert werden.

Deshalb ist der Einleitungssatz wie folgt anzupassen:

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 75, 104 und 108 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... beschliesst:*

##### Art. 3 Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz

Dieser Artikel beschreibt die Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz. In Absatz zwei wird auch die Zusammenarbeit mit Privaten präzisiert. Hier sind wir der Meinung, dass eine Zusammenarbeit nur funktioniert, wenn frühzeitig informiert und bereits in einem frühen Stadium die Abstimmung der Interessen und Massnahmen stattfindet.

Art. 3 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

*Art. 3 Abs. 2*

*...dieses Gesetzes beachten, indem frühzeitig eine Zusammenarbeit angestrebt wird.*

##### Art. 5 Allgemeine Ziele (Raumentwicklungsziele)

Wie bereits in den grundsätzlichen Überlegungen festgehalten, ist es nach unserer Ansicht falsch, nur noch auf zentralisierte Siedlungsstrukturen hinzuwirken. Haushälterische Bodennutzung und innere Verdichtung sind grosse Anliegen der Landwirtschaft, was aber unserer Ansicht nach nicht heisst, dass nur noch Zentren gefördert werden dürfen. Das Raumentwicklungsgesetz muss als ein wichtiges Ziel auch die angemessene schweizweite dezentrale Besiedlung beachten.

Weiter fehlt uns ein klarer Hinweis zur Erhaltung der inländischen Produktion für die Ernährungssicherheit. Die Entwicklungen der letzten Zeit auf internationalen Märkten zeigten die Gefahren der zu grossen Abhängigkeit vom Ausland und die Grenzen des Imports eindrücklich auf.

Art. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

*Art.5 Bst.f*

*Die Basis für eine ausreichende Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist, insbesondere eine genügende Ernährungssicherheit aus inländischer Produktion;*

*Art. 5 Bst h (neu)*

Eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft ermöglicht und gefördert wird.

### **Art. 6 Siedlung und Verkehr**

Die formulierte Bedingung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr hat zur Folge, dass grosse Teile des ländlichen Raums von der Entwicklung ausgeschlossen werden. Solche Auswirkungen laufen der dezentralen Besiedlung klar entgegen und sind nicht akzeptierbar. Wir erwarten, dass hier eine angemessene Formulierung gefunden wird.

### **Art. 7 Offene Landschaften (→ Gewässer)**

Kulturlandverlust für die Landwirtschaft droht nicht nur durch Überbauung sondern auch durch den dauerhaften Entzug von Flächen, so zum Beispiel für die Ausgestaltung eines unverhältnismässig grossen Gewässerraumes. Auch dieser Beschlagnehmung landwirtschaftlicher Nutzflächen muss Einhaltung geboten werden.

Aus diesem Grund ist Art. 7 wie folgt zu ergänzen:

*Art.7 Bst. h*

*dafür sorgen, dass den Gewässern der notwendige Raum zur Verfügung gestellt wird, damit ihre Funktionen und der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist*

### **Art. 8 Information und Mitwirkung**

Erfahrungsgemäss werden die Landeigentümer erst sehr spät in die raumplanerischen Vorhaben miteinbezogen. Dies führt dazu, dass grosse Widerstände entstehen. Aus diesem Grund ist Art. 8 entsprechend anzupassen

*Art.8 Abs. 2*

*Sie sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit sowie die Landeigentümer und -bewirtschafter bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken ~~kann~~ können. Hierfür erstellen sie stufengerecht die notwendigen Grundlagen.*

### **Art. 9 Controlling und Wirkungsbeurteilung (Instrumente)**

Wir begrüssen, dass ein Controlling installiert wird. Erst damit kann sichergestellt werden, dass bei einer Fehlentwicklung Gegenmassnahmen eingeleitet werden.

Ein Teil des Controllings ist aus unserer Sicht auch eine Buchhaltung über die Bodenverwendung. So gesehen muss eine schweizweite Flächenbilanzierung eingeführt werden, wie dies bereits eingangs erläutert wurde.

Art. 9 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

*Art. 9 Abs. 3*

*Sie evaluieren die getroffenen Massnahmen, u.a. durch eine schweizweite Flächenbilanzierung.*

### **Art. 17 Verabschiedung**

Als zentrales Instrument in der Raumentwicklung dient aus unserer Sicht die Zustimmung durch das Parlament (auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene). Die Raumplanung und -entwicklung hat vorab während der Festlegung der Planungsgrundlagen (Raumkonzept Schweiz, kantonale Raumkonzepte, überregionale Konzepte) derart weit reichende Konsequenzen, dass eine breite Abstützung und die politische Akzeptanz unumgänglich sind. Schliesslich sollen die Raumkonzepte sogar Bestandteil der Richtpläne werden. Es wäre damit für die Legislative nicht mehr möglich, auf einen Teil des Richtplans (das

Raumkonzept) Einfluss zu nehmen, da dieses bereits von der Exekutive verabschiedet wurde und die Verabschiedung ausserhalb deren Kompetenz liegt. Das läuft dem bisherigen Demokratieverständnis zuwider.

Art. 17 ist deshalb wie folgt zu ändern:

*Art. 17 Abs. 1*

*Der Bundesrat Die Bundesversammlung verabschiedet das Raumkonzept Schweiz*

### **Art. 19 Sicherung der Flächen für Vorhaben im nationalen Interesse**

Dieser Artikel schafft einen Sonderstatus, mit welchem sich der Bund über die eigenen Regeln hinwegsetzt. Zudem stellen wir den doch ungewöhnlich langen zeitlichen Horizont in Frage. Wir fordern diesen Artikel zu überarbeiten oder zu streichen.

### **Art. 24 Grundsatz (Instrumente zur Planung in funktionalen Räumen)**

Nicht nur die Agglomerationsprogramme sollen Pflicht sein. Der Kanton muss zwingend auch Vorgaben machen, in welchen funktionalen Räumen eine übergreifende Planung nötig ist. Dies ist im Richtplan festzulegen und nicht erst als Ergebnis zu übernehmen. Freiwillig wird sonst keine Koordination stattfinden. Neben dieser zwingenden Abstimmung muss zumindest auf Verordnungsstufe geregelt werden, was z.B. geschieht, wenn eine von zehn Gemeinden nicht mitwirken will.

Art. 24 ist deshalb wie folgt zu ändern:

*Art. 24 Abs. 1*

*Die betroffenen Gemeinwesen ~~können~~ haben aufeinander abgestimmte Lösungen vorzusehen, ~~wenn für~~ damit die nachhaltige Entwicklung und ~~oder~~ die Erhaltung eines bestimmten Gebietes ~~spezifische Strategien und Massnahmen auf regionaler Ebene notwendig sind~~ sichergestellt wird.*

### **Art. 27 Allgemeines (zum Inhalt des kantonalen Richtplans)**

Die vergangenen Jahre zeigten, dass die Landwirtschaftszone immer mehr Pufferfunktionen übernehmen muss. So wuchs die Bauzone, der Wald und auch für Fliessgewässer wird immer mehr Platz gefordert, während die landwirtschaftlichen Nutzflächen - und damit auch die Fruchtfolgeflächen - diese Verluste aufzufangen haben. Weitere Beispiele sind die standortgebundenen Bauten wie Natelantennen: Bei der Standortwahl wurde vielerorts in die Landwirtschaftszone ausgewichen, da diese weder in der Bauzone noch im Wald erwünscht sind.

Aus diesen Gründen ist eine umfassende Planung notwendig, inklusive Wald. Der Wald soll ebenfalls Bestandteil der Planung sein, ohne jedoch den Wald zur Schaffung von Bauzonen freizugeben.

Zudem ist in der Aufzählung die Landwirtschaft aus Prioritätsgründen an den Anfang zu nehmen.

Aus diesem Grund ist Abs. 2 zu ergänzen und der Wald auch aufzunehmen.

*Art. 27 Abs. 2c*

*Landwirtschaft, Wald, Landschaft, Natur sowie Naturgefahren (Reihenfolge angepasst)*

### **Art. 30 Bereich Natur und Landschaft, Landwirtschaft sowie Naturgefahren**

Wie zu Artikel 49 erläutert, ist die Landwirtschaft auf alle landwirtschaftlich nutzbaren Flächen angewiesen. In Art. 30 Buchstabe a wird im Vorschlag bereits eine Priorisierung auf die Fruchtfolgeflächen gelegt. Diese Erwähnung bereits auf Gesetzesstufe ist richtig und wichtig. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, dass in Buchstabe e nochmals die Fruchtfolgefläche hervorgehoben wird.

Es ist uns ein grosses Anliegen, die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) zu schützen. Deshalb ist die Landwirtschaft im Einleitungssatz an den Anfang zu stellen und der Inhalt von Buchstabe e in Buchstabe a zu integrieren. Damit wird die LN geschützt, mit besonderer Beachtung der Fruchtfolgeflächen und der Böden mit hoher Qualität.

Analog der Landwirtschaft ist der Artikel für den Wald zu ergänzen.

Art. 30 ist deshalb wie folgt zu ändern:

*Art. 30 (Titel) → Bezeichnung anpassen (Landwirtschaft, Wald, Landschaft, Natur sowie Naturgefahren)*

*Im Bereich der Landwirtschaft, Wald, Landschaft, Natur sowie Naturgefahren (Reihenfolge angepasst) hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen:*

- a. welche Gebiete sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, insbesondere Fruchtfolgeflächen und Böden mit besonderer Bodenqualität, eignen und mit welchen Massnahmen sie auf Dauer erhalten werden sollen;*
- e. ~~welche Gebiete eine besondere Bodenqualität aufweisen und mit welchen Massnahmen sie auf Dauer erhalten werden sollen;~~*
- f. welche Gebiete sich für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und mit welchen Massnahmen sie auf Dauer erhalten werden sollen.*

### **Art. 31 Zuständigkeit und Verfahren**

Die Landwirtschaft gehört bei jedem Richtplanverfahren zu den Hauptbetroffenen, alleine schon aufgrund der Eigentumsverhältnisse. Aus diesem Grund müssen die Vertreter der Landwirtschaft bereits in einem frühen Zeitpunkt in die Erarbeitung einbezogen werden. Dies ist allerdings mit der vorgeschlagenen Lösung nicht möglich, da die kantonalen Bauernverbände zwar die richtigen Ansprechpartner, aber nicht beschwerdeberechtigt und somit ausgeschlossen sind.

Aus diesem Grund muss Absatz 2 angepasst und entsprechend offener formuliert werden.

*Art. 31 Abs.2*

*Sie sorgen dafür, dass die Gemeinden, andere Träger raumwirksamer Aufgaben und die ~~beschwerdeberechtigten~~ interessierten Organisationen ihre Anliegen im Rahmen der Richtplanung frühzeitig einbringen können.*

### **Art. 35 Begriff und Inhalt des Nutzungsplanes**

Wie bereits eingangs erläutert, verlangen wir die Beibehaltung der Landwirtschaftszone. Wir sind der klaren Überzeugung, dass nur damit die landwirtschaftliche Nutzfläche effektiv geschützt werden kann. Bezüglich der Umsetzung und Priorisierung haben wir grösste Bedenken. Vor allem die Kombination mit der kantonalen Kompetenzdelegation scheint uns unberechenbar. Zudem wäre auch mit Ihrem Ansatz innerhalb der Kulturlandzone eine weitere Zonenunterteilung unumgänglich.

Wir fordern deshalb mit allem Nachdruck, dass an der heutigen Regelung festgehalten wird.

**Art. 40 (Ausscheidung von Bauzonen)**

Eine sehr zurückhaltende Einzonung ist zentral für den Schutz des Kulturlandes. Aus diesem Grund soll in diesem Artikel der Schutz des Kulturlandes explizit erwähnt werden.

Art. 40 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

*Art. 40 Abs. 3*

*d. und der Schutz des Kulturlandes gewährleistet ist*

**Art. 45 Sicherstellung der Baureife**

Der Ausdruck „geeignete bodenrechtliche Massnahmen“ in Abs. 1 ist nicht sehr glücklich, da es Verwechslungen mit Massnahmen des "Bäuerlichen Bodenrechts" (BGBB) geben könnte.

Dieser Ausdruck ist zu ersetzen.

**Art. 47 Bauverpflichtung**

Ein guter Schutz des Kulturlandes beginnt mit einer effizienten Nutzung der Bauzone. Somit ist eine Entwicklung nach innen sicherzustellen. Die Baulandhortung ist seit jeher ein Problem. Das vorgesehene Kaufrecht und die Verfügbarmachung sind sinnvoll, zumal diese Massnahmen nicht voreilig, sondern erst nach Mahnung eingesetzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Massnahmen nicht nur bei Neueinzonungen greifen, sondern auch bei heute bereits eingezontem Land.

**Art. 48 Umfang und Funktion der Kulturlandzone**

Wie bereits eingangs erwähnt, verlangen wir die Beibehaltung der Landwirtschaftszone. Damit wird erreicht, dass diese Zone einen klaren Kontrapunkt zu den nichtlandwirtschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere zu den wachsenden Bauzonen, darstellt. Folgerichtig dient die Landwirtschaftszone der landwirtschaftlichen Nutzung.

Anders gesagt, die Artikel 48, 50 und 51 sind zu streichen und mit den alten des RPG zu ersetzen. Artikel 49 (Fruchtfolgeflächen) muss dagegen beibehalten werden. Aus dem REG sind ebenso die Verbesserungen bezüglich der Paralandwirtschaft zu übernehmen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist der Wald vollständig in die Planung einzubeziehen.

**Art. 49 Fruchtfolgeflächen**

Nur die Beobachtung der Fruchtfolgeflächen festzulegen, ist ungenügend. In der heutigen Zeit ist die gesamte, verfügbare Kulturlandfläche zur Ernährungssicherheit nötig. Aus diesem Grund muss ein neuer Absatz eingefügt werden, der die flächendeckende Bilanzierung sicherstellt. Damit kann der Bestand der Fruchtfolgeflächen nachgewiesen werden, wie auch der Flächenverbrauch durch Überbauung.

Weiter muss geprüft werden, wie die Aktualisierung der Fruchtfolgeflächen durchzuführen wäre, wie die Fruchtfolgefläche genau festgelegt wird und wie die Fruchtfolgefläche dem Bevölkerungswachstum angepasst wird.

Abs. 1 ist zu ergänzen, da die anrechenbaren Fruchtfolgeflächen auch zweckmässig bewirtschaftbar sein müssen.

Abs. 3 ist zu streichen, da die vertragliche Erfüllung durch andere Kantone nicht dem Grundgedanken eines Schutzes der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht.

Aus diesem Gesichtspunkt hat kein Kanton zuviel Fläche, da die gesamte, landwirtschaftlich genutzte Fläche geschützt werden muss.

Entsprechend ist Artikel 49 anzupassen.

*Art 49 Fruchtfolgeflächen*

*Abs. 1*

*Fruchtfolgeflächen umfassen das zweckmässig bewirtschaftbare ackerfähige Kulturland. Die Kantone ....*

*Abs. 3 --> streichen*

*Abs. 4 (neu)*

*Die Kantone weisen mittels einer Bilanzierung aller Kulturlandflächen nach, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Fruchtfolgeflächen erhalten werden und der Kulturlandverbrauch eingedämmt wird.*

### **Art. 51 Handlungsspielräume der Kantone**

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter „Grundsätzliche Erwägungen“ weiter oben. Der Artikel 51 ist entsprechend anzupassen.

### **Art. 52 Grundsätze für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone**

Wie eingangs erwähnt, verlangen wir mit Nachdruck, dass die alte Regelung beibehalten wird. Wir äussern uns trotzdem zum vorgelegten Artikel:

Die Formulierungen sind sehr eng gefasst. Vor allem ist die Eigentümerbetrachtung nicht festgehalten. Dies muss ergänzt werden. Die in Abs. 3 formulierte umfassende Interessenabwägung öffnet der Willkür Tür und Tor. Dies widerspricht der Baubewilligung als Polizeibewilligung, wonach der Gesuchsteller Anspruch auf Erteilung der Bewilligung hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 4 bezüglich Wettbewerbsverzerrungen ist in dieser absoluten Form weder anwendbar noch vollziehbar. Wir verlangen, dass eine Formulierung gefunden wird, die der bisherigen Regelung entspricht (Art. 24b 1<sup>bis</sup> RPG in Verbindung mit Art. 40 RPV).

Gemäss Abs. 5 kann ein Pfandrecht für Ersatzvornahmen gegen den Willen des Eigentümers eingetragen werden. Das stellt ein grosses Problem dar. Erstens nimmt der Wert der Bauten in Verbindung mit einer befristeten Bewilligung ab. Zweitens geht das Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vor, sodass die Landwirtschaft Probleme bekommt, da eine gesetzliche Belastungsgrenze besteht, die weit unterhalb der üblichen Finanzierungsmöglichkeiten liegt. Die Finanzierung wird mit dieser Regelung noch schwieriger oder gar verunmöglicht. Zudem fehlt in der Bauzone ein solches Instrument, welches, wenn schon, auch dort eingeführt werden müsste.

Entsprechend ist Artikel 52 anzupassen und zu ergänzen.

*Art. 52 Abs 1*

*...nicht durch eine wirtschaftlich sinnvolle Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen des Eigentümers befriedigt werden können.*

*Art. 52 Abs. 3*

*Streichen!*

*Art. 52 Abs. 4*

*Bewilligungen für Bauten und Anlagen zu gewerblichen Zwecken dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen*

alle nichtlandwirtschaftlichen Bauten den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen, wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.

Art. 52 Abs. 5 (Pfandrecht)

*Streichen!*

### **Art. 53 Bauten und Anlagen in Zusammenhang mit der Landwirtschaft**

Wiederholt weisen wir darauf hin, dass die alten Regelungen nach Art. 16a RPG beibehalten werden müssen. Insbesondere die Einschränkung bezüglich Raufutterverzehr (erläuternder Bericht Seite 76) ist nicht tragbar.

Wir begrüßen aber sehr, dass ansonsten die in der Vergangenheit zulässigen Bauten und Anlagen auch in Zukunft realisiert werden können und der Landwirtschaft der zwingend erforderliche Spielraum gewährt wird.

Buchstabe b von Absatz 1 ist nicht praxistauglich. Es wird verlangt, dass die Aussenanlagen reversibel gestaltet sind. Das ist nicht sinnvoll. Gerade Winterausläufe für Schweine und Rindvieh müssen aufgrund der Ausscheidungskonsistenz aus gewässerschützerischen Gründen wasserdicht befestigt sein. Die Formulierung wurde offensichtlich ohne Berücksichtigung dieses Aspektes gewählt, da sonst die Gewässerschutzgesetzgebung nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund ist Bst. b zu streichen.

**Biomasse:** Wir schlagen vor, die Energiegewinnung in Art. 55 zusammen zu fassen.

**Wohnraum:** Wie eingangs erwähnt, braucht es beim Wohnhaus ein grundsätzliches Überdenken der bisherigen Rechtsauslegung und Bewilligungspraxis. Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen (Altersstruktur) und der betrieblichen Bedürfnisse (Angestelltenwohnraum) ist eine praxistauglichere Auslegung erforderlich. Es geht uns nicht darum, Villen oder Mietwohnungen auf Landwirtschaftsbetrieben zu ermöglichen. Sondern vielmehr geht es darum, dass neben den Betriebsleiterfamilien auch die Eltern und Grosseltern Wohnraum brauchen. Alle Generationen benötigen abgetrennte Wohnungen. Dies erlaubt, den Betriebsnachfolger frühzeitig in den Betrieb zu integrieren. Es darf auch nicht darüber diskutiert werden, bei welchen Tierarten oder Produktionsrichtungen zwingend Wohnsitz am Hauptstandort des Betriebes genommen werden muss oder zulässig sei. Ob Milchkuh oder Mutterkuh, ob Mastschwein oder Zuchtsau, ob Legehennen oder Mastpoulet, ob Pensionspferd oder Zuchtstute: Fehlende Überwachung führt zu gesundheitlichen Risiken der Tiere, sei dies bei einer Geburt, Tierschändung usw. Fakt ist, dass es sich bei allen Nutztieren um domestizierte Wildtiere handelt und deshalb eine Überwachung natürlicherweise angezeigt ist.

Weiter wird politisch ein Wachstum der Betriebe gefordert. Dieses Wachstum des Einzelbetriebes ist mit steigendem Arbeitsaufwand verbunden. Um wirtschaftlich konkurrenzfähig zu bleiben, muss Angestellten Wohnraum auf dem Betrieb zur Verfügung gestellt werden können (ist nicht in allen Kantonen möglich). Dies gilt insbesondere auch für Betriebe mit Spezialkulturen, welche auf eine grosse Anzahl Arbeitskräfte angewiesen sind.

**Überbetriebliche Zusammenarbeit / gemeinsame Bauten und Anlagen:** Ein wesentlicher Aspekt zur Senkung von Strukturkosten und zur Erhöhung der Rentabilität von Investitionen ist die überbetriebliche Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben. Denkbar sind Investitionen in Bauten und Anlagen für die Verarbeitung (Mosterei, Käserei, etc.), die Energiegewinnung (Biogasanlage, Holzfeuerungen, etc.) oder für die landwirtschaftliche Produktion. Obwohl solche Absichten von der Raumplanungsseite unterstützt werden müssten, stellen wir in der Praxis fest, dass dies regelmässig zu verhindern versucht wird. Wir fordern, dass hier die Rechtsgrundlage verbessert und der Vollzug angepasst wird.

**Verarbeitung von regionalen Produkten:** Ein grosser Teil der Wertschöpfung bei Nahrungsmitteln liegt in der Verarbeitung der Produkte. Die erste Verarbeitungsstufe ist eine

landwirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Definition in Art. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG). In der Raumplanungsverordnung gilt die Verarbeitung als zonenkonform, solange mindestens 50% eigene Produkte verarbeitet werden. Dies erachten wir als eine zu enge Auslegung. Eine solche Limite verhindert eine sinnvolle regionale Wertschöpfung. Dieser Punkt ist deshalb zu überarbeiten.

**Pensionstiere:** Nach dem erläuternden Bericht sollen alle Pensionstiere zonenkonform sein, falls diese mit eigenem Futter versorgt werden. Das begrüssen wir sehr.

**Innere Aufstockung:** Wie eingangs erwähnt, erwarten wir die Umsetzung des Produktmodelles. Damit wird auch die innere Aufstockung hinfällig. Auf keinen Fall darf die innere Aufstockung eine Verschärfung und Einschränkung auf Raufutter verzehrende Tiere erfahren, wie dies im erläuternden Bericht auf Seite 76 beschrieben ist.

**Nebenbetriebe:** Wir können damit leben, dass der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb ohne sachlichen Zusammenhang mit der Landwirtschaft gestrichen wird. Wir beharren aber darauf, dass der paralandwirtschaftliche Nebenerwerb, wie vorgesehen, zonenkonform wird.

**Übergangsbestimmungen von Nebenbetrieben ohne sachlichen Zusammenhang:** Es muss geklärt werden, was mit den bestehenden Nebenbetrieben ohne sachlichen Zusammenhang in Zukunft passiert. Aus unserer Sicht müssen diese eine Besitzstandsgarantie erhalten. Dazu sind Übergangsbestimmungen zu formulieren.

**Paralandwirtschaft/Lohnunternehmen:** Es ist erfreulich, dass im Bericht auf Seite 77/78 die Beschreibung der Paralandwirtschaft in Anlehnung an unsere Definition vorgenommen wurde. Uns ist es ein grosses Anliegen, die Paralandwirtschaft recht offen zu umschreiben und z.B. Arbeiten für Dritte mit landwirtschaftlichen Maschinen ebenfalls darin zu integrieren. Als Definitionshilfe für den landwirtschaftlichen Lohnunternehmer ist auf die Definition der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11, Art. 86 und 87) abzustützen. Diese Formulierung hat sich bewährt, auch bei schwierigen Abgrenzungsfragen.

**Produzierender Gartenbau:** Der produzierende Gartenbau ist gemäss Agrargesetzgebung ein Teil der Landwirtschaft und ist somit auch in der Raumplanung analog zu behandeln. In der Praxis ist dies leider nicht der Fall und so werden selbst Freilandflächen mit Kulturen im gewachsenen Boden in eine Spezialzone gedrängt.

Wir erwarten, dass unsere Forderungen und die im erläuternden Bericht gemachten Erklärungen in die Verordnung des Bundesrates einfliessen. Zusätzlich ist Art. 53 wie folgt anzupassen:

*Art. 53 Abs. 1 Bst. A*

*a. die Produktion... der dafür erforderlichen Wohnbauten für die Bauernfamilie (3 Generationen) und die Angestellten.*

*Art. 53 Abs. 1 Bst. b*

*Streichen (nicht durchführbar bzw. bereits in Bst. a enthalten)!*

*Art. 53 Abs. 2*

*Heutige Regelung gemäss Art. 16a RPG!*

## **Art. 55 Solaranlagen, neu: Anlagen der Energiegewinnung**

Die verschiedenen Energiegewinnungsformen sind in einen Artikel zusammenzufassen. Die Nutzung von Bioenergie ist vielfältig und muss dem Standort angepasst sein. Zudem müssen die Regelungen flexibel sein, so dass z.B. auch die Holzverwertung Platz hat. Diese sehr effiziente Energiegewinnung darf nicht gebremst werden. Weiter muss die Biomasse-Verwertung betriebsübergreifend genutzt werden können, um genügend grosse Anlagen realisieren zu können.

Beim jetzigen Entwurf ist die Formulierung in Bst. a zu einschränkend. Es ist festgehalten, dass die Solaranlagen in die Dachfläche integriert werden müssen. Diese enge Bestimmung lehnen wir ab. Auch auf dem Dach aufgebaute, also auf Ziegeldächer montierte Solaranlagen sollen als zonenkonform gelten. Dementsprechend ist Art. 55 REG anzupassen:

*Art. 55 Bst. a*

*Solaranlagen sind grundsätzlich zu bewilligen wenn:*

*a. sie sorgfältig ~~in~~ an die Dach- oder Fassadenflächen ~~integriert~~ angepasst werden*

*Art. 55 Abs. 2 (neu)*

*Die Kantone können bei kleinen Anlagen, die der Selbstversorgung dienen, von einer Bewilligungspflicht absehen.*

*Art. 55 Abs. 3 (neu)*

*Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und die Verwertung derer Nebenprodukte wie Kompost, Wärme, Gas, usw. und die damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen sind grundsätzlich zu bewilligen, wenn:*

*a. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden*

*b. die Nebenprodukte insbesondere die Wärme möglichst optimal auf dem Hof verwertet oder an*

*nahe gelegene Bezüger geleitet und dort genutzt werden. Es sind die Minimalanforderungen der Energieverordnung einzuhalten.*

*(Obige Formulierungen ersetzt Art. 53. lit. e)*

*Art. 55 Abs. 4 (neu)*

*Windkraftanlagen sind grundsätzlich zu bewilligen, wenn:*

*a. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden*

*b. keine anderen massiv störenden Einwirkungen zu erwarten sind*

*Art. 55 Abs. 4 (neu)*

*Die Nutzung von Holz oder anderen erneuerbaren Energien für die Strom- und Wärmeproduktion und die damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen sind grundsätzlich zu bewilligen, wenn:*

*a. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden*

*b. keine anderen massiv störenden Einwirkungen zu erwarten sind*

*c. die Wärme möglichst optimal auf dem Hof verwertet oder an nahe gelegene Bezüger geleitet und dort genutzt wird.*

## **Art. 56 Andere Bauten und Anlagen**

Es liegt uns viel daran, die Zersiedelung einzudämmen. Allerdings kann in gewissen Regionen die Umnutzung in Wohnräume sinnvoll sein. Bestehen Bauten an gut erschlossenen Lagen, wo Wohnnutzungen keine zusätzliche Infrastruktur nach sich ziehen, die Erreichbarkeit gegeben ist und die Wohnnutzung keinen negativen Einfluss auf Raum und Umwelt hat, macht eine Umnutzung Sinn. Deshalb soll nicht nur bei Vorliegen besonderer Gründe, sondern immer dann, wenn die Erschliessung und Siedlungsnähe gegeben sind, die Umnutzung möglich sein.

Art. 56 ist folgendermassen anzupassen:

Art. 56 Abs. 2

*Ursprünglich unbewohnte Bauten, Anlagen und Gebäudeteile dürfen nur dann zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn sie erschlossen sind und sich in der Nähe des Siedlungsgebietes befinden oder wenn besondere Gründe dies...*

### **Art. 57 Wiederaufbau**

Wir begrüssen den Ansatz, dass die Abgrenzung bezüglich des Jahres 1972 endlich wegfallen soll. Dies hat immer wieder zu Differenzen und Unverständnis geführt. Auch in Art. 57 muss die neue Auslegung verankert werden. Darum ist der Artikel anzupassen. Insbesondere, da sonst bei einer Feuersbrunst kein Aufbau mehr möglich wäre.

Art. 57 ist folgendermassen anzupassen:

Art. 57 Abs. 2

*Zulässig ist zudem der Wiederaufbau von Bauten, die ganzjährig bewohnt wurden, ~~bey~~ ~~das Bundesrecht eine konsequente Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet vorsah.~~*

### **Art. 58 Erschliessung und Finanzierungspflicht**

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit diesem Artikel eine Erschliessung durch das Gemeinwesen unterbunden werden. Diese absolute Formulierung ist zu streichen.

Entsprechend ist Artikel 58 Abs. 2 zu streichen.

Art. 58 Abs. 2

*streichen*

### **Art. 61 Befristete Baubewilligungen**

Wie in den Grundsatzüberlegungen erläutert, lehnen wir diese Massnahme dezidiert ab.

### **Art. 65-70 Abgaben**

Wir lehnen diese Art von Abgaben ab, wie dies eingangs begründet wurde.

Sollte diese Massnahme wider Erwarten Anklang finden, sind Anpassungen vorzunehmen:

Um die Handhabung der Abgaben im Zusammenhang mit Steuern sauber zu regeln, sind die kantonalen Abgaben (Art. 70) vor den gemeinsamen Bestimmungen (Art. 69) einzufügen und Art. 69 ist entsprechend zu ergänzen.

Die Verwendung der Abgaben ist ebenfalls zu regeln. Aus unserer Sicht sollen diese Mittel zweckgebunden für den Unterhalt und die Erneuerung von Infrastrukturbauten oder zum Abbruch von Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone verwendet werden.

Entsprechend sind die Artikel 69 und 70 anzupassen und zu ergänzen.

*Art. 69 → neu Art. 70 sowie Art. 70 → neu Art. 69*

*Die Abgaben nach den Artikeln 65, 66 und 69 (vorher 70) sind bei der Bemessung...*

*Art. 65 und 66*

*Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem ortsüblichen Baulandpreis.*

*Art. 70 Abs. 3 (neu)*

*Die erhobenen Abgaben sind zweckgebunden für den Unterhalt und die Erneuerung von Infrastrukturbauten sowie zum Abbruch von Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone zu verwenden.*

**Art.75**

Aus unserer Sicht erhält die kantonale Verwaltung mit der in Absatz 2 skizzierten Lösung enormes Gewicht und mehrmalige Interventionsmöglichkeiten. Nach dem kantonalen Instanzenweg soll nur noch der Bund (da bisher noch nicht involviert) eingreifen und weiterziehen können.

Entsprechend ist Artikel 75 anzupassen.

*Art. 75*

*Abs.2 → streichen*

**Art.76 ff Reservebauzonen**

Bereits seit Einführung des Raumplanungsgesetzes wird stets eine Diskussion um die Grösse der Bauzonen geführt. Die Erfahrung zeigt, dass zu grosse Bauzonen zu punktuellen Überbauungen mit grossem Flächenverbrauch führen. Nur durch eine knappe Bauzone kann eine Entwicklung nach innen gefördert und eine optimale Nutzung durch Neubauten erreicht werden. Aus diesem Grund erachten wir die vorgesehene Lösung als zweckmässig.

**Schlussbemerkungen**

Wie bereits erwähnt, lehnen wir die Totalrevision, wie es das Raumentwicklungsgesetz vorsieht, kategorisch ab. Verschiedene Aspekte entsprechen jedoch einem Anliegen unsererseits. Dies vor allem dort, wo den verschiedenen Fehlentwicklungen unter dem heutigen Recht Einhalt geboten wird und der besorgniserregende Kulturlandverlust wirksam gebremst werden kann.

Es liegt uns viel daran, nochmals auf unsere Hauptanliegen im Zusammenhang mit dem REG hinzuweisen:

- Es braucht nur eine Teilrevision und keine Totalrevision
- Konsequente Beibehaltung der Landwirtschaftszone
- Dezentrale Besiedlung durch raumplanerische Unterstützung
- Kulturlandschutz durch restriktive Bauzonenbewirtschaftung und durch rentable Nutzung der Landwirtschaftszone
- Klare Prioritätensetzung innerhalb der Nicht-Bauzone in absteigender Reihenfolge: Landwirtschaft, Wald, Landschaft, Natur, Erholung
- Paralandwirtschaftliche Aktivitäten, um die Wertschöpfung der Betriebe zu sichern oder zu verbessern
- Stärkung der produzierenden Landwirtschaft (u.a. genügend Wohnraum, Produktemodell umsetzen, keine befristeten Baubewilligungen, Unterstützung des Auftrags nach Art. 104 Bundesverfassung)
- Der Bund als Gesetzgeber in Bezug auf Planung und Umsetzungsvollzug in der Landwirtschaftszone, zur Erhaltung der Einheitlichkeit und Transparenz.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Natürlich sind wir auch gerne zu einem erläuternden Gespräch bereit.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor

per Mail an: [AREregistratur-dokumentation@are.admin.ch](mailto:AREregistratur-dokumentation@are.admin.ch)